



Deutscher Führungskräfteverband

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0668
vom 20.09.04
15. Wahlperiode

Kurzstellungnahme des Deutschen Führungskräfteverbands (ULA) zum 7. SGG-Änderungsgesetz

Der Deutsche Führungskräfteverband hat gegen die vorgesehene Möglichkeit zu einer **vorübergehenden** Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit durch Spruchkörper bei den Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie der Sozialhilfe **insoweit keine Bedenken** wie sie der Abwendung einer **kurzfristig** auf anderem Wege nicht vermeidbaren Überlastung der Sozialgerichte dient.

Der Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form ermöglicht jedoch eine mehr als nur vorübergehende, beziehungsweise eine **dauerhafte** Übertragung dieser Angelegenheiten an die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Damit wird eine grundsätzlich begrüßenswerte Neuregelung aus dem 4. Gesetz über Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unverhältnismäßig stark in Frage gestellt.

Der Deutsche Führungskräfteverband spricht sich vor diesem Hintergrund für zwei alternative Vorgehensweisen aus.

- Die aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands vorzugswürdige Lösung wäre eine **kurzfristige** Ausweitung der personellen Kapazitäten der Sozialgerichte in den einzelnen Bundesländern. Selbst wenn dafür angesichts der Haushaltssituation in den einzelnen Ländern die Voraussetzungen schwierig sind, sollte der Bundesgesetzgeber keine Maßnahmen ergreifen, die die Bundesländer **dauerhaft** von diesbezüglichen Anstrengungen entbinden.
- Als Alternative wäre es denkbar, die vorgesehenen Gestaltungsrechte zugunsten der die Landesgesetzgeber dahingehend einzuschränken, dass die besonderen Spruchkörper **in ihrem Bestand auf maximal fünf Jahre begrenzt** sind. Danach müssten sie aufgelöst, die dann anhängigen Verfahren auf die Sozialgerichtsbarkeit übergeleitet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit ist diese Variante als weniger wünschenswert zu beurteilen. Auf jeden Fall wären aufwändige Übergangsregelungen erforderlich.

Ohne eine zeitliche Befristung der Übertragungsmöglichkeit stellt sich der Gesetzentwurf vielmehr als **Präjudiz für eine übergeordnete Strukturreform der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten** im Sinne einer Zusammenlegung von allgemeiner Verwaltungs-, Sozial und Finanzgerichtsbarkeit dar.

Eine derartige Zusammenlegung lehnt der Deutsche Führungskräfteverband ab.

Die mit einer Zusammenlegung häufig verbundenen Hoffnungen auf einen Personalabbau ist auf Grund der grundgesetzlich besonders geschützten Stellung von Richtern wenn überhaupt nur sehr langfristig erfüllbar.

Eine von Zusammenlegungsbefürwortern häufig angestrebte räumliche Konzentration mehrerer Gerichtszweige in "Justizzentren" wäre mit hohen Anfangsinvestitionen verbunden, die die erhofften Einspareffekte ebenfalls in die fernere Zukunft rücken lassen. Darüber hinaus wäre eine derartige Konzentration auch nicht automatisch im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe.

Ein hochgradig flexibles Gerichtswesen könnte darüber hinaus die heute noch mögliche ausgeprägte Spezialisierung der eingesetzten Richter verhindern und die Qualität der Rechtsprechung damit vermindern.

Speziell das Sozialversicherungsrecht, das wie kaum ein anderes Rechtsgebiet Veränderungen in immer kürzerer Abfolge unterliegt, verlangt nach qualifizierten Richtern, die nach Möglichkeit auch die Möglichkeit haben, die Entstehungs- und Vorgeschichte der zur Entscheidung anstehenden Normen aus eigener Anschauung heraus kompetent zu beurteilen.

Insbesondere spricht aber gegen eine Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, dass diese implizit auch auf eine Vereinheitlichung der prozessrechtlichen Vorschriften abzielt. Eine räumliche und personelle Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten allein, das heißt bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der unterschiedlichen Verfahrensordnungen, würde auf eine rein formale Organisationsreform hinauslaufen, die kaum Aussicht darauf hat, die von den Befürwortern erhofften Einspareffekte zu erzielen.

Zur Frage der Vereinheitlichung einer möglichen Angleichung von Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist folgendes anzumerken: Zwar gleichen sich Sozialgerichtsgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung in hohem Maße. Verbindend ist insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. die Verpflichtung des Gerichts von Amts wegen den Sachverhalt vollständig aufzuklären und so zu einer maximalen Rechtsverwirklichung im Verhältnis von Bürger und Staat beizutragen.

In jüngster Zeit wurde durch Änderungen im SGG auch im Verfahrensrecht die Konvergenz weiter erhöht und sozialgerichts-typische Verfahrensgarantien und Besonderheiten eingeschränkt oder ganz aufgehoben, insbesondere im Bereich der Gerichtskosten.

Dessen ungeachtet existiert noch eine Vielzahl von Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit fort, die der besonderen Funktion der Sozialgerichtsbarkeit geschuldet ist. Dazu zählen

- Die im Grundsatz weiterhin geltende Kostenfreiheit des Sozialgerichtsverfahrens
- Die ausgeprägt klägerfreundliche Tendenz, z.B. die Berücksichtigung von an den falschen Adressaten gerichteten Klagen (resultierend aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Sozialverwaltung)
- Die Zusammensetzung der Spruchkörper, insbesondere im Sozialversicherungsrecht. Die Einbindung ehrenamtlicher Richter von der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerseite spiegelt hier zwar nicht den aus dem Arbeitsrechtsverfahren stammenden Gegnerbezug wieder sondern vereint die "Zahler" der Sozialversicherung. Sie hat im Ergebnis aber den gleichen befriedenden Effekt und erleichtert eine hinreichende Berücksichtigung der Praxis innerhalb der Unternehmen bzw. innerhalb der Beschäftigungsverhältnisse.
- Bewusste, im Sinne des Klägers ausfallende Durchbrechungen des Amtsermittlungsgrundsatz wie zum Beispiel den zwingenden Beweisantrag nach § 109 SGG

Fazit: Der Deutsche Führungskräfteverband plädiert für den Erhalt der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Sozialgerichtsgesetzes und damit für den Erhalt einer eigenen, spezialisierten Gerichtsbarkeit. Eine Angleichung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre angesichts der Besonderheiten speziell im Bereich des Sozialversicherungsrechts nicht gerechtfertigt und würde zu einer Schlechterstellung der Versicherten führen.

Deutscher Führungskräfteverband (ULA) / Kaiserdamm 31 / 14057 Berlin
Tel. 030-306963-0 / Fax 030-306963-13 / info@ula.de / www.ula.de